



Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde



Maßnahmenplan

zum

FFH-Gebiet

„Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

Betreuungsforstamt:	Diemelstadt
Kreis:	Waldeck - Frankenberg
Stadt/ Gemeinde:	Diemelstadt
Gemarkungen:	Helmighausen, Hesperinghausen
Größe:	41,8 ha
NATURA 2000-Nummer:	4519-301

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Lage und Übersichtskarte	5
1.3	Kurzinformation	6
2	GEBIETSBESCHREIBUNG	7
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	7
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	7
2.4	Bemerkenswerte, nicht FFH – relevante Biotoptypen	8
2.5	Biotoptypen und Kontaktbiotope	8
2.6	Bedeutung	8
2.6.1	Flora	8
2.6.2	Fauna	9
3	LEITBILD UND ERHALTUNGSZIELE	9
3.1	Leitbild	9
3.2	Erhaltungsziele	10
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)	10
3.2.2	Erhaltungsziele für Brutvogelarten des Anhangs I	11
3.2.3	Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	11
3.2.4	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)	11
4	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	13
4.1.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)	13
4.1.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)	13
4.1.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	13
5	MAßNAHMENBESCHREIBUNG	14
5.1	Erhaltungsmaßnahmen	14
5.1.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)	14

5.2	Entwicklungsmaßnahmen	18
5.3	Sonstige Maßnahmen	21
	Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten (hier: u. a. Naturschutzgebiet)	21
6	REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL (MITTELFRISTIGE MAßNAHMEN)	24
7	VORSCHLÄGE ZUR ZUKÜNFTIGEN GEBIETSUNTERSUCHUNG	25
8	LITERATUR	26
9	ANHANG	26
9.1	Kartenanhang	26
9.2	Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ vom 13. August 1993	32
9.3	Glossar zu NATURA 2000	34

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FENA	Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz (Landesbetrieb Hessen – Forst)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
SDB	Sachdatenblatt
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Bearbeitung

Auftraggeber:

Regierungspräsidium Kassel

Anschrift:

Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Anna – Maria Pohl
Tel.: 0561 – 106 - 2120
Fax: 0561 – 106 - 1691
Email: anna-maria.pohl@rpk.hessen.de

0561 – 106 - 0

mail@rpk.hessen.de



Auftragnehmer:

HESSEN-FORST

Regionalbetreuung NATURA 2000

Anschrift:

Forstamt Diemelstadt
Warburger Weg 28
34474 Diemelstadt

Sachbearbeiter: Hakola Dippel
Tel.: 05694 – 99163 – 28
Fax: 05694 – 99163 – 40
Email: Hakola.Dippel@Forst.Hessen.de

05694 – 99163 – 0
05694 – 99163 - 40

FADiemelstadt@Forst.Hessen.de

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Diemelstadt, den Grundeigentümern, Nutzern, Naturschutzverbänden und dem Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg abgestimmt und am 12.02.2014 in einer öffentlichen Informationsveranstaltung in Diemelstadt - Rhoden vorgestellt.

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ (Natura 2000-Nr. 4519-301) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Es ist seit 1993 in den gleichen Grenzen als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde im Jahr 2004 durch das *Planungsbüro AVENA* erstellt. Der darauf aufbauende Maßnahmenplan ersetzt im vorliegenden Gebiet den bisher gültigen Pflegeplan.

1.2 Lage und Übersichtskarte

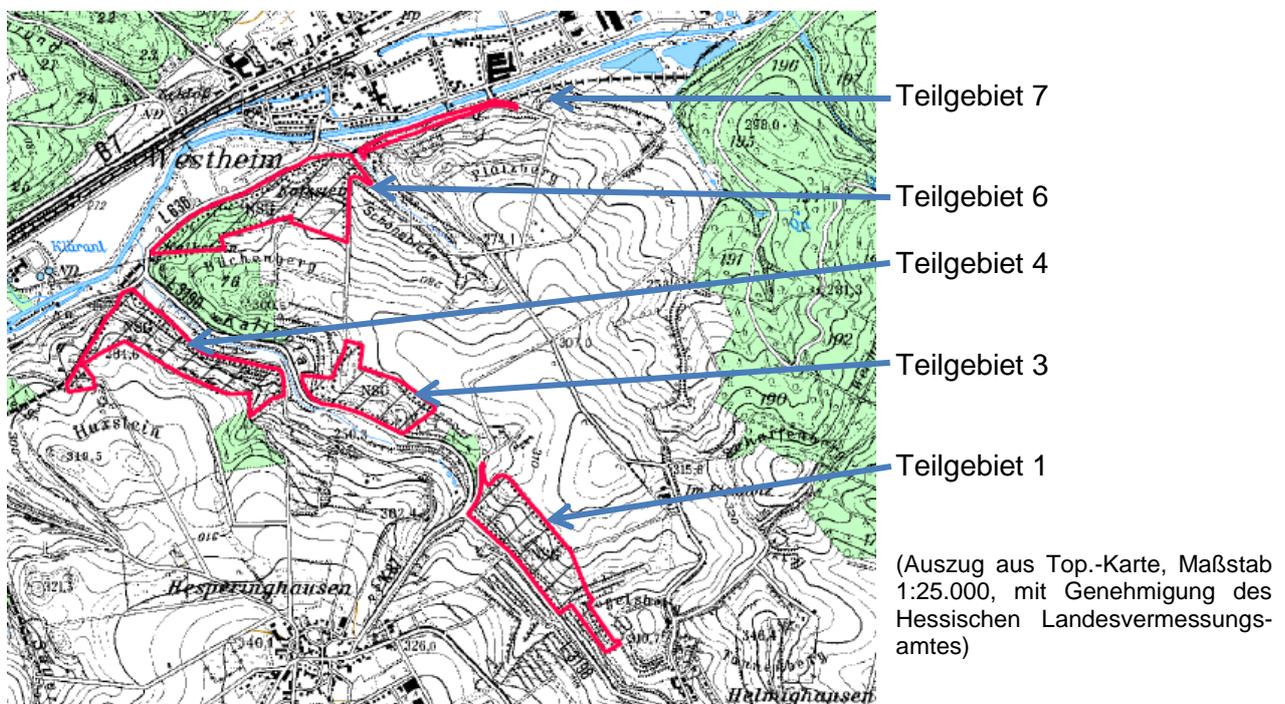


Abb. 1 Das FFH-Gebiet (rot umrandet) liegt nördlich der Ortschaft Hesperinghausen und besteht aus fünf Teilflächen.

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Waldeck-Frankenberg
Gemeinde	Diemelstadt
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Diemelstadt
Naturraum	D 46 Westhessisches Bergland
Höhe über NN:	250 bis 310 m ü. NN
Geologie	Zechstein
Gesamtgröße	42,1 ha (lt. NSG-VO) 41,8 ha (lt. GDE vom November 2004)
Schutzstatus	NSG; ausgewiesen seit 1993
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang I	6110* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>), besondere orchideenreiche Bestände 0,02 ha, Erhaltungszustand A
	6212* submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere orchideenreiche Bestände 4,40 ha, Erhaltungszustand A 2,90 ha, Erhaltungszustand B 1,30 ha, Erhaltungszustand C Summe: 8,60 ha
	8160* Kalkschutthalden 0,02 ha, Erhaltungszustand B
	8210 Kalkfelsen und ihre Felsspaltelvegetation 0,10 ha, Erhaltungszustand B
	Gesamt: 8,74 ha, ca. 21% der Gesamtfläche des FFH- Gebietes
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang II	Keine Vorkommen in der GDE nachgewiesen
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	Keine Vorkommen in der GDE nachgewiesen
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i> ; Brutvogel) Uhu (<i>Bubo bubo</i> , Nahrungsgast) Grauspecht (<i>Picus canus</i> , Nahrungsgast)

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 35

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ ist durch orchideenreiche Kalkmagerrasen auf Steiflächen und Feuchtwiesen charakterisiert. Es weist zudem präalpine und submediterrane Florenelemente auf.

Bei der Grunddatenerfassung wurden vier FFH – Lebensraumtypen (FFH-LRT) nachgewiesen. Der LRT *6110 „Lückige Kalk-Pionierrasen“ ist im FFH-Gebiet kleinflächig mit einer hervorragenden Ausprägung (A) erfasst worden. Der LRT *6212 „Orchideenreiche submediterrane Halbtrockenrasen“ stellt für das FFH-Gebiet den bedeutendsten LRT dar, da er flächenmäßig den größten Anteil aufweist. Der LRT *8160 „Kalkschutthalden“ ist im Gebiet vor allem am Büchenberg vorhanden und im Bereich der Straßenkurve der L 3198. Der LRT 8210 „Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation“ kommt kleinflächig auf zahlreichen Felsstandorten im FFH-Gebiet vor.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Waldeck - Frankenberg liegt das FFH-Gebiet in den Gemarkungen Helmighausen und Hesperinghausen, die zur Stadt Diemelstadt gehören.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zuständigkeit für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Diemelstadt.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Die Magerrasen des FFH-Gebietes gehören zum Magerrasen-Komplex des Diemeltales, welches eines der letzten großen und zusammenhängenden Kalkmagerrasengebiete in Hessen darstellt. Seine Entstehung verdankt er einer jahrhundertelangen Nutzung als Hutelandschaft. Durch Aufforstungen und Nutzungsaufgabe sind die Magerrasen in den letzten 150 Jahren stark zurückgegangen. Ursprünglich waren die Hänge des FFH-Gebietes eine durchgehende Schafhutung. Vor ca. 50 Jahren wurden jedoch große Teile des Büchenbergs mit Fichten aufgeforstet. Auch der Diemelsteilhang des Platzberges ist mittlerweile von Wald bzw. Gebüsch geprägt.

Im Jahr 1993 wurde das Gebiet als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Nach der Aufstellung des Pflegeplans im Jahr 1993 wurde damit begonnen, die Fichtenaufforstungen sukzessive zu entfernen. Die Magerrasenflächen (*LRT 6212) am Büchenberg (Teilgebiet 5) werden von Schafen beweidet. Der Magerrasen am Huxstein (Teilgebiet 4) und am Vogelsberg (Teilgebiet 1) wird durch Rinder beweidet. Für beide Magerrasenflächen gilt ein Dünge- und Pestizidverbot. Am Vogelsberg wird der Magerrasen etwa alle drei Jahre vom Forstamt nachgemäht. Die Teilfläche zwischen Büchenberg und Vogelsberg (Teilgebiet 3) ist derzeit ungenutzt.

2.4 Bemerkenswerte, nicht FFH – relevante Biotoptypen

Bemerkenswert sind die Felsen am Diemelhang des Platzberges. Sie weisen zwar keine Vegetation auf und sind insofern auch nicht einem der beiden Fels-Lebensraumtypen zuzuordnen. Es handelt sich jedoch um imposante Felswände, die zumindest von landschaftsästhetischer Bedeutung sind.

Bemerkenswert sind auch die Berberidion-Gebüsche mit Berberitze (*Berberis vulgaris*) (GDE 2004).

2.5 Biotoptypen und Kontaktbiotope

Drei der fünf Teilflächen des FFH-Gebietes „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ grenzen am Unterhang an die Straße. Der Steilhang des Platzberges grenzt an die Diemel, der Huxstein ist unterhalb der Gebietsgrenze von Acker umgeben. Die Plateaulagen oberhalb der Teilgebiete werden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Eine untergeordnete Rolle als Kontaktbiotope spielen Nadelforste, Intensivgrünland und Gehölze. Die Magerrasen am Huxstein setzen sich jenseits der Landes- und damit auch der Gebietsgrenze großflächig fort (GDE 2004).

2.6 Bedeutung

Das FFH-Gebiet gehört zum Magerasen-Komplex des Diemeltals, eines der letzten großen zusammenhängenden Magerrasengebiete in Hessen (SDB 2011). Das Gebiet fungiert als wichtiger Trittstein innerhalb des Natura 2000 Netzwerkes. Die Magerrasenflächen des Huxstein setzen sich im Land Nordrhein-Westfalen fort (FFH-Gebiet 4519-304 Huxstein).

Das FFH-Gebiet verdankt seine Schutzwürdigkeit dem hessenweit bedeutenden Biotopkomplex aus orchideenreichen Magerrasen und Felsfluren mit einer Vielzahl an seltenen Tier- und Pflanzenarten/-gemeinschaften. Bedeutsam ist außerdem das Vorkommen von Großer Sommerwurz (*Orobanche elatior*) im Gebiet.

2.6.1 Flora

Für das FFH-Gebiet bedeutsam ist unter anderem das Vorkommen der Großen Sommerwurz (*Orobanche elatior*), welche in Hessen als stark gefährdet eingestuft ist (Rote Liste 2). Aber auch weitere bundesweit gefährdete Orchideenarten wie das Dreizählige Knabenkraut (*Orchis tridentata*) und die Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*) wurden mit großen Vorkommen im Gebiet nachgewiesen.

Des weiteren wurden Einknollige Honigorchis (*Herminium monorchis*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Rotbraune Stendelwurz (*epipactis atrorubens*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) und Großes Zweiblatt (*Listera ovata*) nachgewiesen, sodass das Gebiet insgesamt einen hohen Artenreichtum an Orchideen aufweist.

Herausragend ist das Vorkommen von Einknolliger Honigorchis (*Herminium monorchis*), Herzblatt (*Parnassia palustris*) sowie von Gewöhnlichem Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*). Alle drei Arten sind in Hessen stark gefährdet (Rote Liste 2).

Besonders erwähnenswert sind weiterhin folgende Flechtenarten: *Solorina saccata*, *Squamarina lentigera*, *Bacidia bagliettoana*, *Toninia sedifolia*, *Cladonia furcata* ssp. *subrangiformis*, *Gyalecta jenensis*, *Leptogium lichenoides*, *Solenopsis candidans* (GDE 2004).

2.6.2 Fauna

Im Rahmen der GDE wurden 25 Tagfalter- und Widderchenarten im LRT *6212 nachgewiesen. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen, jedoch acht Arten der Roten Liste Hessens sowie drei bundesweit gefährdete Arten (AVENA 2004, Artenliste im Anhang). Die Vorkommen der Tagfalter und Widderchen im Gebiet sind für den Naturraum von großer Bedeutung.

Die Magerrasenflächen und die darin vorkommenden Gebüsche sind Lebensraum von neun Heuschreckenarten. Mit der Kurzflügeligen Beißschrecke (*Metrioptera brachyptera*) wurde eine Art der Roten Liste Hessens (Grenz & Malten 1995) nachgewiesen. Die Art kam in leicht verbuschten Magerrasenbereichen zwischen Büchenberg und Vogelsberg vor.

Der Heide-Grashüpfer (*Stenobothrus lineatus*) ist als Charakterart für beweidete Magerrasen dagegen auf etwas wärmebegünstigte, kurzrasige Bereiche angewiesen. Der Nachweis erfolgte am Westhang des Huxsteins.

Im gesamten FFH-Gebiet konnten 36 Vogelarten nachgewiesen werden. 19 dieser Arten suchten die Halbtrockenrasen (LRT *6212) zumindest zur Nahrungssuche auf, bevorzugten überwiegend jedoch die angrenzenden Gehölzbereiche. Darunter befinden sich sechs Arten der Vorwarnlisten Hessens bzw. Deutschlands.

Besonders hervorzuheben sind der Nachweis von Uhu, Grauspecht und Neuntöter. Alle drei Vogelarten werden im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als besonders zu schützende Vogelarten aufgeführt. Die Beobachtung des Uhus erfolgte am Huxstein. Gewölle und Rupfungen deuten zudem auf eine Nutzung des Gebietes zumindest als Nahrungshabitat hin. Ein Brutrevier des Neutöters wurde ebenfalls am Huxstein festgestellt. Ein weiterer Nahrungsgast ist der Grauspecht (*Picus canus*).

3 Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild¹

Das Leitbild für das FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ besteht aus artenreiche Kalkmagerrasen mit Orchideen, die von Felsen mit einer gut ausgeprägten Felsflurvegetation (LRT *6110 und 8210) sowie Schuttfluren (LRT *8160) durchdrungen werden. Der Gehölzanteil an der Magerrasenfläche beträgt nicht mehr als 15%, die Felsen sind frei von Gehölzen. Nadelbaumbestände kommen im Gebiet nicht vor. Am Diemelsteilhang des Platzberges wachsen Edellaubwälder, die aufgrund der starken Hangneigung sowie durch die an-

¹ Zielzustand für Lebensraumtypen und Arten

stehenden Felsen und Felsblöcke sehr strukturreich sind und einen hohen Anteil an Totholz aufweisen.

Nach der *Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) §2* ist der Zweck der Unterschutzstellung, die Magerrasenflächen mit seltenen, vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten, die angrenzenden Grünlandbereiche mit Heckenstrukturen und die Waldflächen zu erhalten, dauerhaft zu sichern und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

3.2 Erhaltungsziele²

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele der vorkommenden Lebensraumtypen aufgeführt:

6110 * Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Beibehaltung oder Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), sowie

6212* submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besondere orchideenreiche Bestände

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Orchideenreichtums bei prioritären Ausprägungen

8160 * Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonnter Standorte

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotoprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

² Bezeichnung der LRT (CODE) gemäß FFH - Richtlinie

Tab. 1: Erhaltungsziel, Wertstufe der Lebensraumtypen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2004	Erhaltungszustand Soll 2010	Erhaltungszustand Soll 2016	Erhaltungszustand Soll 2022
6110*	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen	0,02	A	B	B	B
6212*	Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen	8,7	A,B,C	B	B	B
8160	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	0,02	B	B	B	B
8210	Kalkfelsen mit Fels-spaltenvegetation	0,1	B	B	B	B
Summe:		8,8	ca. 21% der Gesamtfläche			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 35; Datenquelle: Grunddatenerhebung, 2004

3.2.2 Erhaltungsziele für Brutvogelarten des Anhanges I

Neuntöter (*Lanius collurio*) I/B/R

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

Legende:

- I = Art des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie
 B = Brutvogel in Hessen (und auch im Gebiet)
 R = Rast- oder Überwinterungsgast in Hessen

3.2.3 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Anhang – IV – Arten wurden in der Grunddatenerfassung nicht festgestellt.

3.2.4 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten

(hier: Naturschutzgebiet)

Siehe Tabelle nächste Seite

Tab. 2: Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten

HBT-Code*	Lebensraum (Biotoptyp)		Fläche in ha Ist 2004	Ziele
01.162	Wälder	Sonstige Edellaub- baumwälder	0,34	• natürliche Entwicklung ohne Bewirtschaftung
01.220		Sonstige Nadelwälder	1,09	• Verringerung der Fichten- und Kiefernanteile, • Förderung der natürlichen Entwicklung zu Laubwaldgesellschaften
01.400		Schlagfluren und Vorwald	0,24	• ggf. Entwicklung zu Grünland mit Anteilen an LRT 6210, wenn dieser bereits angrenzt
Summe		1,67		
02.100	Gehölze	Gehölze trockener bis frischer Standorte	14,5	• natürliche Entwicklung ohne Bewirtschaftung
02.300		Gebietsfremde Ge- hölze	0,28	• natürliche Entwicklung • keine Flächenvergrößerung
Summe		14,78		
06.110	Grünländer	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	1,53	• Sicherung der Flächengröße über Bewirtschaf- tung durch Mahd und Beweidung,
06.120		Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	9,11	
06.300		übrige Grünland- bestände	5,1	
06.520		Magerrasen saurer Standorte	0,07	
Summe		15,81		
04.211	Kleine bis mittlere Mittel- gebirgsbäche		0,3	
10.100	Fels, Block- und Schutt- halden		0,04	• Freihalten von Verbuschung
11.140	Intensiväcker		0,27	• Erhalt der Wildkrautfluren, • Natürliche Entwicklung zu Grünland mit Antei- len an LRT 6210
14.500	Verkehrsflächen		0,13	• Besucherlenkung
Summe		0,74		

*HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

4 Beeinträchtigungen und Störungen

In den folgenden Tabellen sind Beeinträchtigungen und Störungen des Gebietes aufgeführt:

4.1.1 **Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I** (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

Tab. 3: Beeinträchtigungen und Störungen

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco Brometalia</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Teilflächiger Pflegerückstand und Unterbeweidung dadurch: Verbuschung und Verbrachung, Zunahme der Kiefernbestände; Am Büchenberg: Birke und Schlagflurarten 	<ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffeinträge • Einflüsse durch Randbesiedelung
6212*	Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen		
8160	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	Verbuschung und Verbrachung	
8210	Kalkfelsen mit Felspaltvegetation	<ul style="list-style-type: none"> • Verbuschung und Verbrachung; • Beschattung durch größere Büsche und Bäume 	

4.1.2 **Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten** (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt.

4.1.3 **Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I**

Es liegen keine Beeinträchtigungen vor.

4.1.4 **Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten** (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt.

5 Maßnahmenbeschreibung

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten / sehr guten oder zur Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes eines LRT oder einer Art (bzw. deren Habitat) erforderlich sind (Erhaltung der Wertestufe A oder B; Überführung der Wertestufe von C nach B).

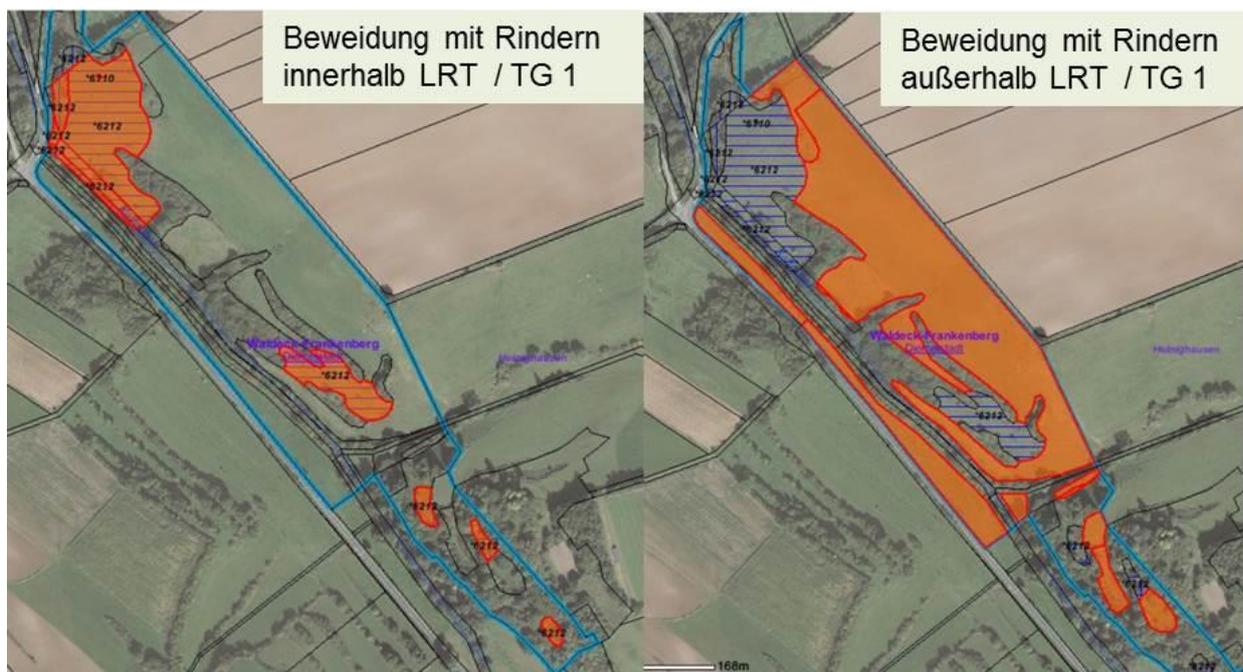
5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

Teilgebiet 1 :

Trespen-Schwengel-Kalk-Trockenrasen LRT 6210; hier: submediterrane Halbtrockenrasen, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen LRT 6212* (Wertstufen A, B, C)

- Beweidung mit Rindern.....(Maßnahmencode 01.02.08.01)
- Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus.....(Maßnahmencode 01.09.05)

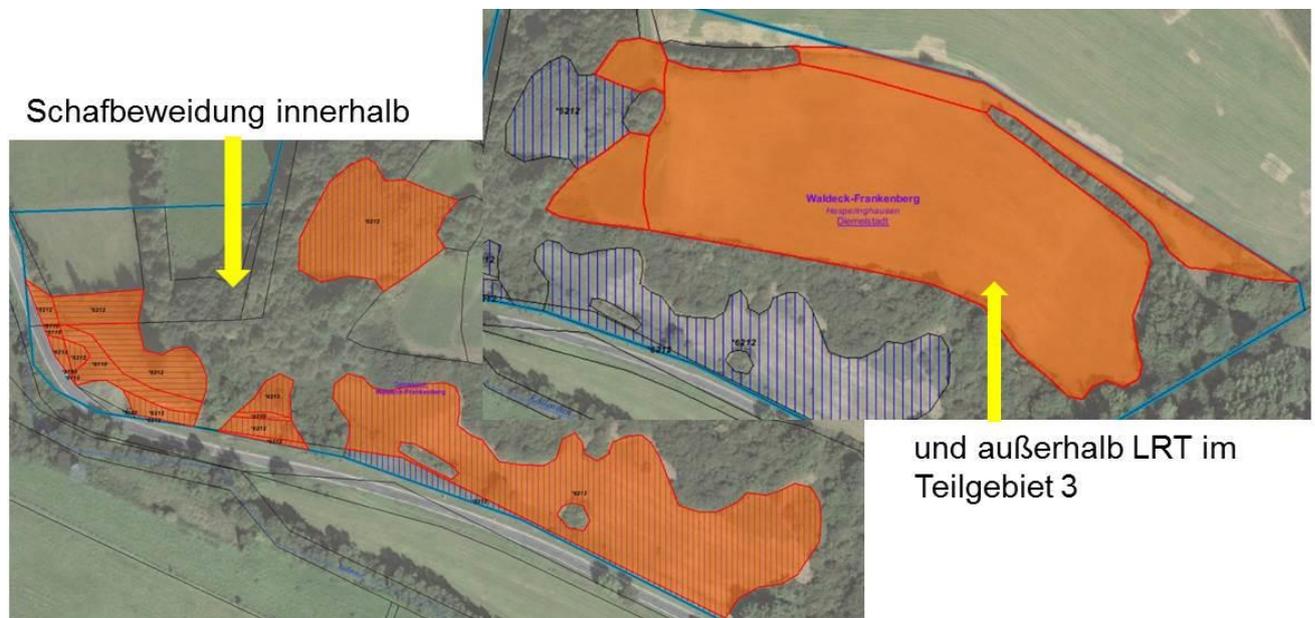
Die gesamte Fläche wird mit Rindern des Eigentümers im Sommerhalbjahr beweidet. Auf den befahrbaren Bereichen wird in manchen Jahren Heu gemacht. Die Rinderbeweidung findet auf den gehölzfreien Teilflächen statt; es ist nicht notwendig, die Teilflächen miteinander zu verbinden, da die Gehölzentnahme am Steilhang sehr kostenintensiv ist. Die vorhandenen Gehölze dienen als Rückzugsraum für die Avifauna. In unregelmäßigen Abständen (3 – 5 Jahre) werden die Stockausschläge und die Wurzelbrut auf den offenen Flächen entfernt.



Teilgebiet 3 :

- Trespen-Schwengel-Kalk-Trockenrasen LRT 6210; hier: submediterrane Halbtrockenrasen, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen LRT 6212* (Wertstufen A, B)
 - Lückige Kalk – Pioniertrasen LRT *6110, Wertstufe A
 - Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation LRT 8210, Wertstufe B
- Beweidung mit Schafen.....Maßnahmencode 01.02.03.03

Die gesamte offene Fläche wird mit Schafen im Sommerhalbjahr beweidet. In feuchtwarmen Jahren empfehlen sich zwei Durchgänge: Mitte April bis Mitte Mai und ab Anfang Juli.



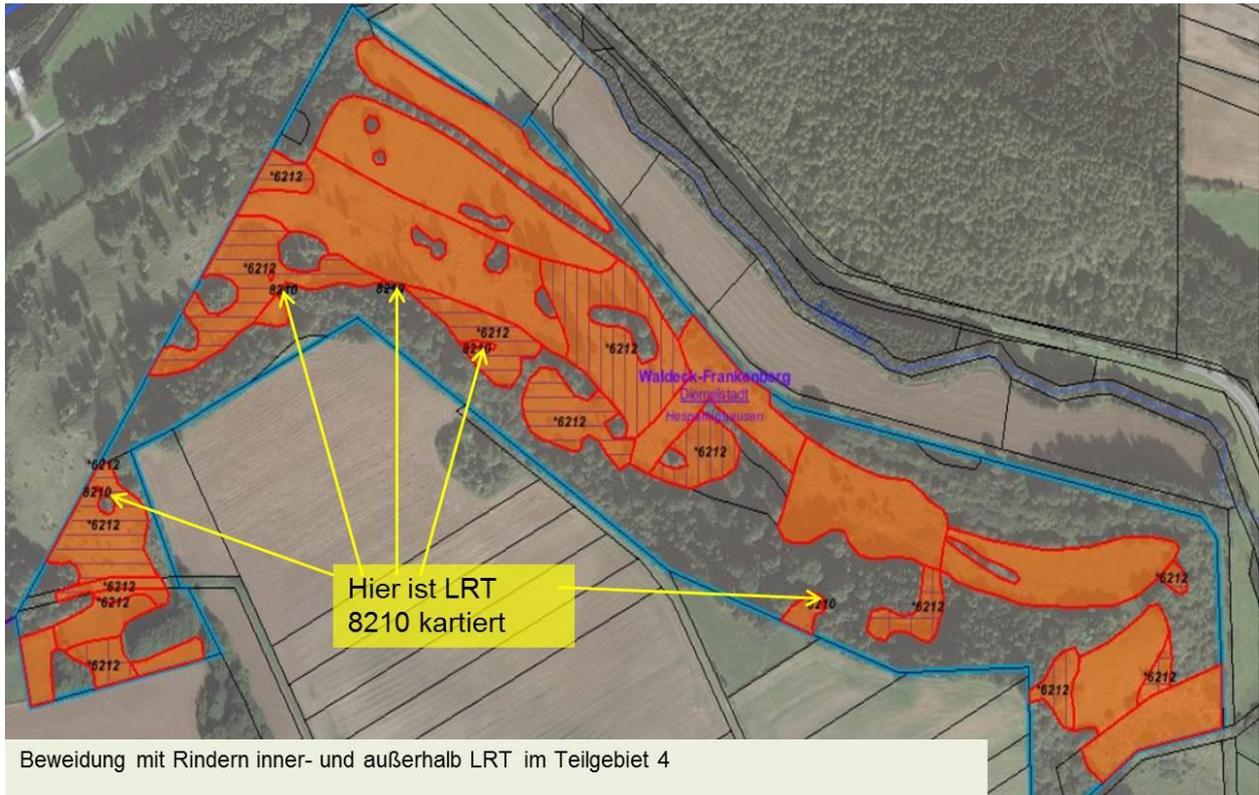
- Entbuschung..... Maßnahmencode: 01.09.05

In zwei bis- dreijährigen Abständen werden die beweideten Flächen (LRT 6212) und die gesamte Felsnase (LRT 6110, LRT 8210) von Stockausschlägen und nachgewachsenen Büschen und Bäumen befreit. Das anfallende Material ist ab einer bestimmten Größenordnung zu entfernen. Die Entbuschungsmaßnahmen sollten – um den maximalen Effekt zu erzielen – im Mai (vor dem Verholzen der Triebe) stattfinden. Die Pflanze wird dadurch am meisten geschwächt. Diese Maßnahme sollte in enger Abstimmung mit dem ehrenamtlichen Gebietsbetreuer des NaBu durchgeführt werden.

Teilgebiet 4 :

- Trespen-Schwengel-Kalk-Trockenrasen LRT 6210; hier: submediterrane Halbtrockenrasen, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen LRT 6212* Wertstufen A, B, C
- Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation LRT 8210, Wertstufe B
- Beweidung mit Rindern.....Maßnahmencode 01.02.08.01

Die gesamte Fläche wird mit Rindern des Eigentümers im Sommerhalbjahr beweidet. Auf den befahrbaren Bereichen wird in manchen Jahren Heu gemacht.



- Freihalten der Felsen von beschattendem Bewuchs..... Maßnahmencode: 01.09.05

In zwei bis- dreijährigen Abständen werden die beweideten Flächen von Stockausschlägen und nachgewachsenen Büschen befreit. Das anfallende Material ist ab einer bestimmten Größenordnung zu entfernen. Die Entbuschungsmaßnahmen sollten – um den maximalen Effekt zu erzielen – im Mai (vor dem Verholzen der Triebe) stattfinden. Die Pflanze wird dadurch am meisten geschwächt. Diese Maßnahme sollte in enger Abstimmung mit dem ehrenamtlichen Gebietsbetreuer des NaBu durchgeführt werden.

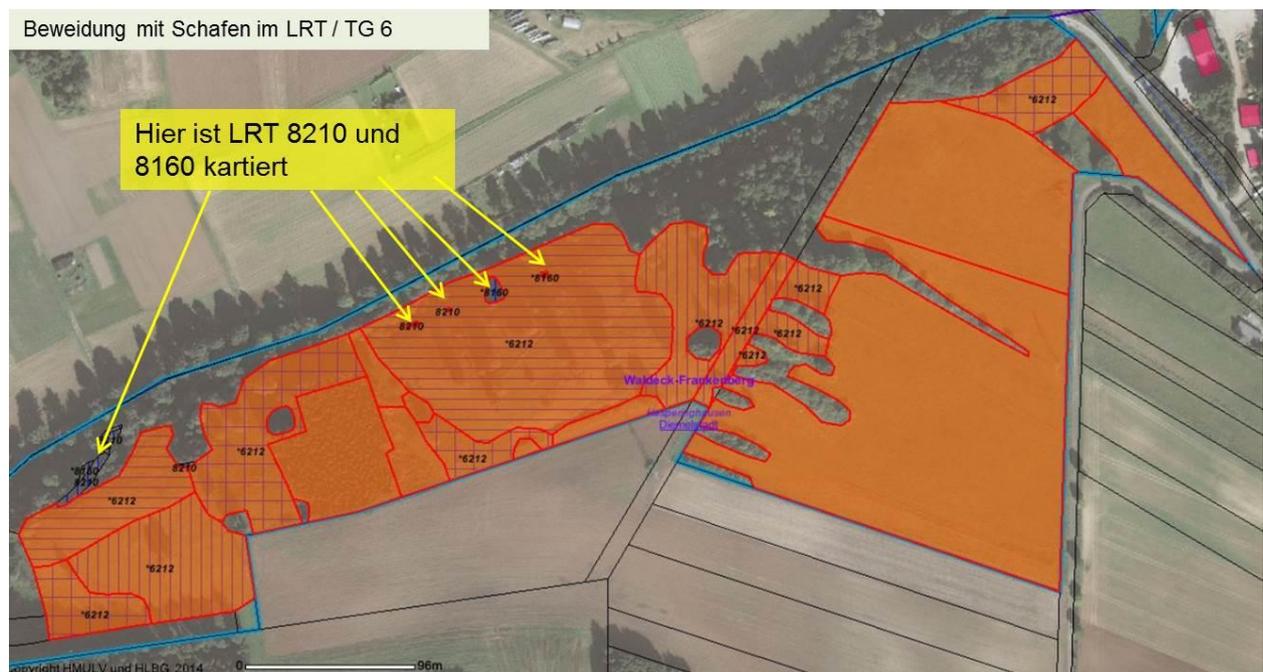
Zum Erhalten des LRT 8210 ist darauf zu achten, dass die Felsenunterhänge nicht zuwachsen oder beschattet werden.

Teilgebiet 6 :

- Trespen-Schwengel-Kalk-Trockenrasen LRT 6210; hier: submediterrane Halbtrockenrasen, besondere Bestände mit bemerkenswerte Orchideen LRT 6212*

- Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation LRT 8210, Wertstufe B
 - Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas LRT 8160, Wertstufe B
- Beweidung mit Schafen.....Maßnahmencode: 01.02.03.03

Die gesamte offene Fläche wird im Sommerhalbjahr intensiv mit Schafen beweidet. Am günstigsten ist ein Zyklus, der sich nach der jeweiligen Witterung des Jahres richtet: Erster Durchgang Anfang Mai (vor der Orchideenblüte) und zweiter Durchgang im August/September.



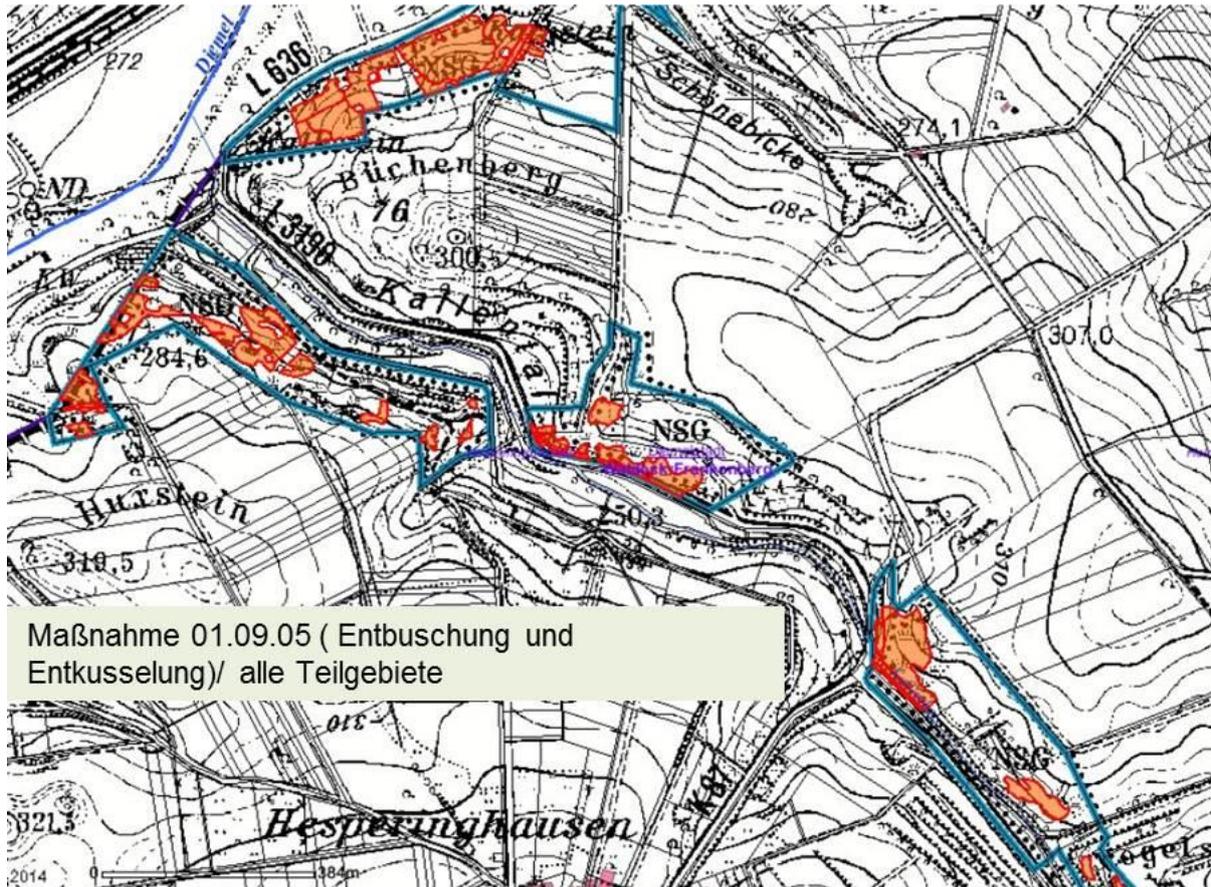
- Entbuschung.....Maßnahmencode: 01.09.05

In zwei bis- dreijährigen Abständen werden die beweideten Flächen von Stockausschlägen und nachgewachsenen Büschen befreit. Das anfallende Material ist ab einer bestimmten Größenordnung zu entfernen. Die Entbuschungsmaßnahmen sollten – um den maximalen Effekt zu erzielen – im Mai (vor dem Verholzen der Triebe) stattfinden. Die Pflanze wird dadurch am meisten geschwächt.

Zum Erhalt der LRTen 8210 und 8160 ist darauf zu achten, dass die Felsenunterhänge nicht zuwachsen oder beschattet werden.

Teilgebiet 7 :

Im Teilgebiet 7 sind keine LRTen ausgewiesen; es werden dort keine Maßnahmen geplant und die Flächen der Sukzession überlassen (Karte und Maßnahmencode siehe unter Sonstige Maßnahmen).



5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten von einem günstigen zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen (Überführen des Erhaltungszustandes von B nach A). Es können aber auch Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten sein, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt. Hierzu zählen im Büchenberg - Platzberg:

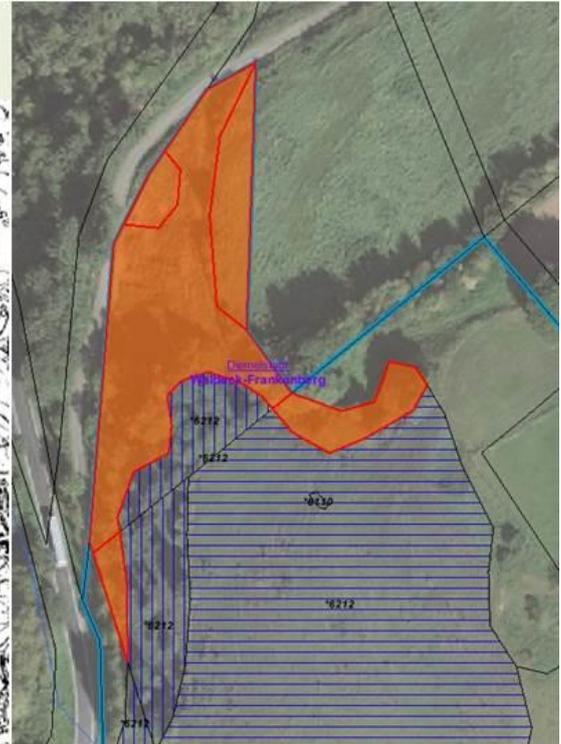
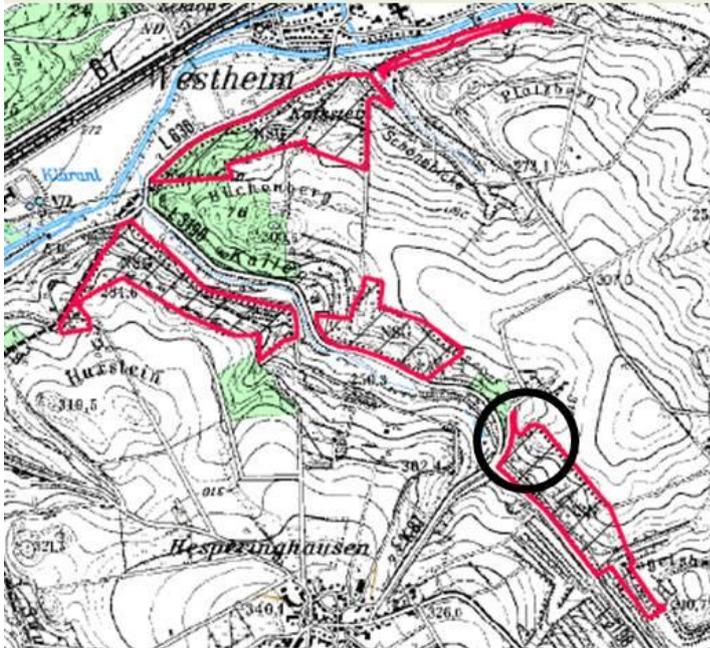
- Maßnahmen der **Rücknahme vorwiegend mit Nadelholz bewaldeter Bereiche**
- Maßnahmen der **Grundentbuschung**
- Neu entstandene Freiflächen gilt es anschließend durch intensive Beweidung als Lebensraum zu sichern.

Teilgebiet 1:

Der Steilhang an der Nordspitze des Teilgebietes ist eine wichtige potentielle Erweiterungsfläche zu LRT 6212. Im Rahmen der Beweidung wird er freigehalten. Ein Zurückschneiden der Gehölze erfolgt im 4 – 5 jährigen Turnus.

- Entbuschung..... Maßnahmcodes: 01.09.05
- in Verbindung mit Nachbeweidung mit Schafen..... Maßnahmcodes: 01.02.08.03

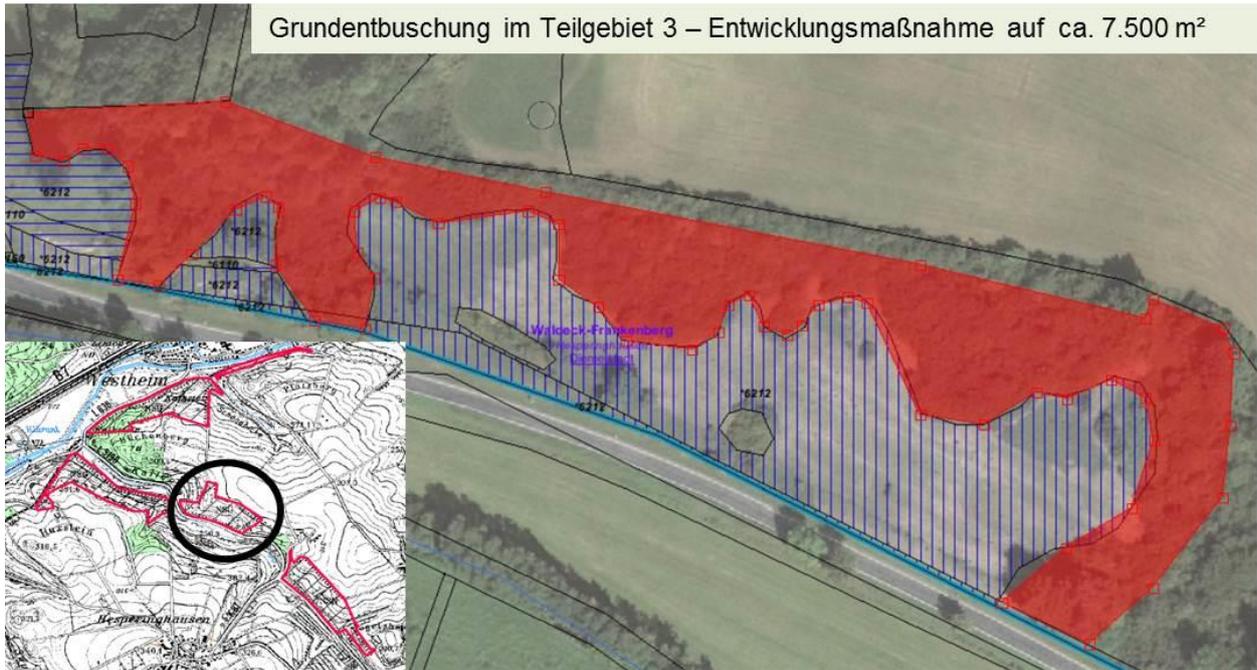
Grundentbuschung - Entwicklungsmaßnahme
in Teilgebiet 1



Teilgebiet 3 :

- Trespen-Schwengel-Kalk-Trockenrasen LRT 6210; hier: submediterrane Halbtrockenrasen, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen LRT 6212* (Wertstufen A, B, C)
- Lückige Kalk – Pionierassen LRT *6110, Wertstufe A
- Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation LRT 8210, Wertstufe B
- Entbuschung..... Maßnahmcodes: 01.09.05
- in Verbindung mit Nachbeweidung mit Schafen..... Maßnahmcodes: 01.02.08.03

Die an die vorhandenen LRT – Flächen (Wertstufe A!) angrenzenden Gebüsche werden entfernt, das Wiederausschlagen verhindert/ reduziert und die Beweidung mit Schafen wird intensiviert. Das Teilgebiet 3 ist botanisch gesehen das wertvollste Teilgebiet.



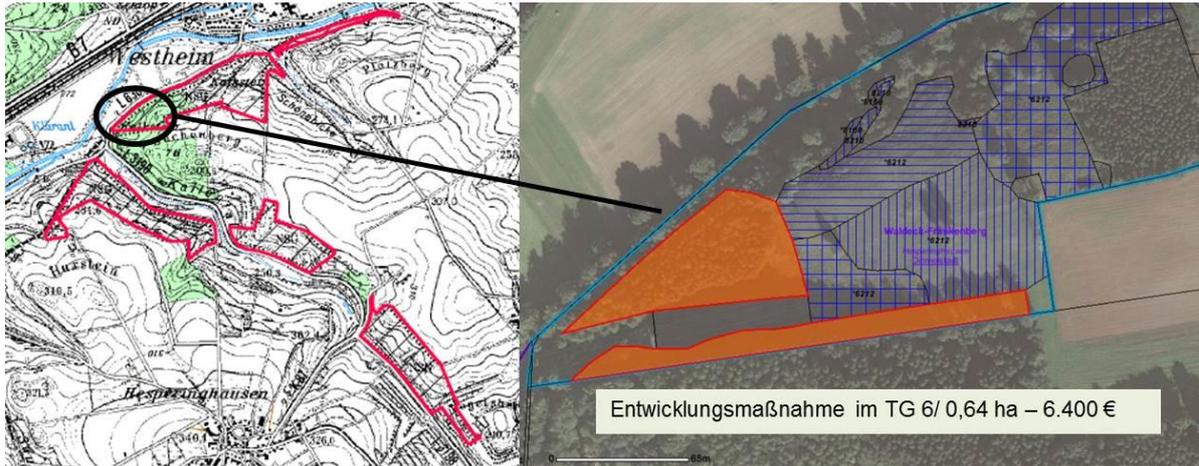
Teilgebiet 6 :

- Trespen-Schwengel-Kalk-Trockenrasen LRT 6210; hier: submediterrane Halbtrockenrasen, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen LRT 6212*
- Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation LRT 8210, Wertstufe B
- Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas LRT 8160, Wertstufe B
- Entfernen standortfremder Gehölze.....Maßnahmcodex: 02.02.01.03

Der Gehölzriegel an der westlichen Spitze des Teilgebietes wird entfernt, um eine Vergrößerung des Flächenanteiles von LRT 6210 zu ermöglichen.

Nach der Entfernung der Fichten ist für eine regelmäßige und intensive Beweidung zu sorgen, um den Standort abzumagern. In den ersten Jahren muss ein Nachschnitt der Gebüsche erfolgen

- Beweidung mit Schafen..... Maßnahmcodex: 01.02.03.03
- Entbuschung/ Entkusselung in bestimmtem Turnus.....Maßnahmcodex: 01.09.05



5.3 Sonstige Maßnahmen

Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten (hier: u. a. Naturschutzgebiet)

Die unten genannten Maßnahmen dienen dem in § 2 genannten Zweck der NSG-Verordnung. Verbote und Ausnahmen davon regeln die §§ 3 und 4 (siehe NSG-VO ab Seite 32).

Im Gebiet gilt das **Verbot des Lagerns, Zeltens und Feuermachens** sowie die **Leinenpflicht für Hunde**, wie auch die regelmäßige **Kontrolle** und **Wartung der Beschilderung**. Diese Maßnahmen gelten für das gesamte Gebiet und werden nicht kartographisch dargestellt.

-Maßnahmencodes: 06.01.04, 06.01.05, 06.02.05

Für alle Teilgebiete gilt:

- Größere und dichte Heckenstrukturen (Biotoptyp 02.100) werden als Lebensräume für Vögel, Reptilien und Säugetiere erhalten, ohne ihren Flächenanteil zu erweitern. Solitäre Fichten und einzelne Kiefern bleiben wegen ihrer landschaftsbildprägenden Wirkung erhalten.

.....Maßnahmencode: 01.10

- Zur Erschließung der Flächen für Pflege und Beweidung sind vorhandene Wege offen zu halten, bzw. Triften anzulegen. Diese Maßnahme wird im NATUREG nicht kartographisch dargestellt.....Maßnahmencode: 01.10

Teilgebiet 1:

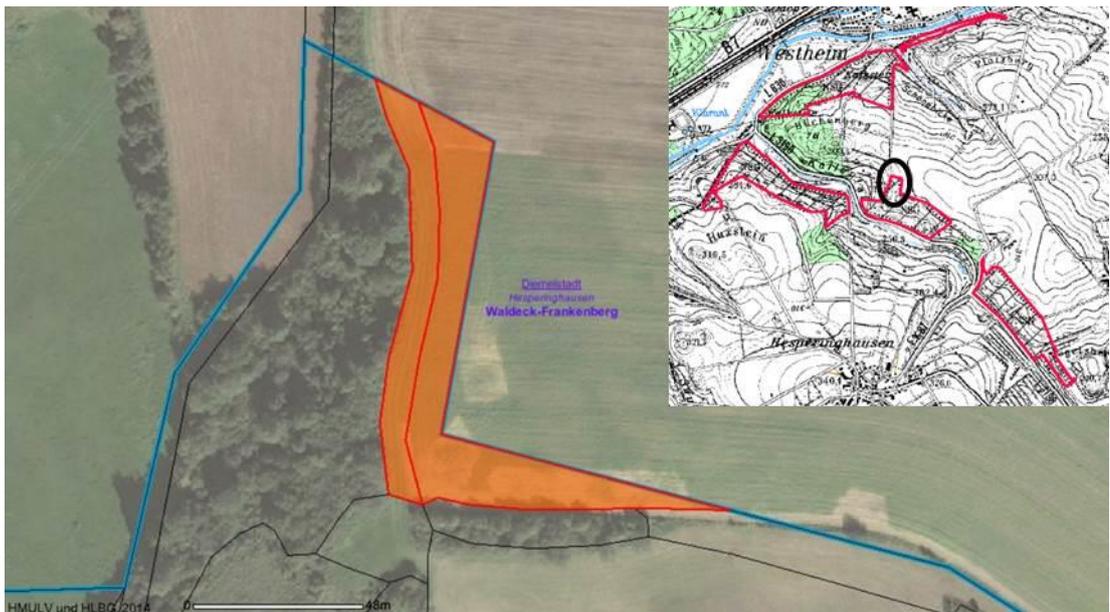
- Entbuschung außerhalb LRT.....Maßnahmencode: 01.09.05

In zwei bis- dreijährigen Abständen werden die beweideten Flächen von Stockausschlägen und nachgewachsenen Büschen befreit. Das anfallende Material ist ab einer bestimmten Größenordnung zu entfernen.

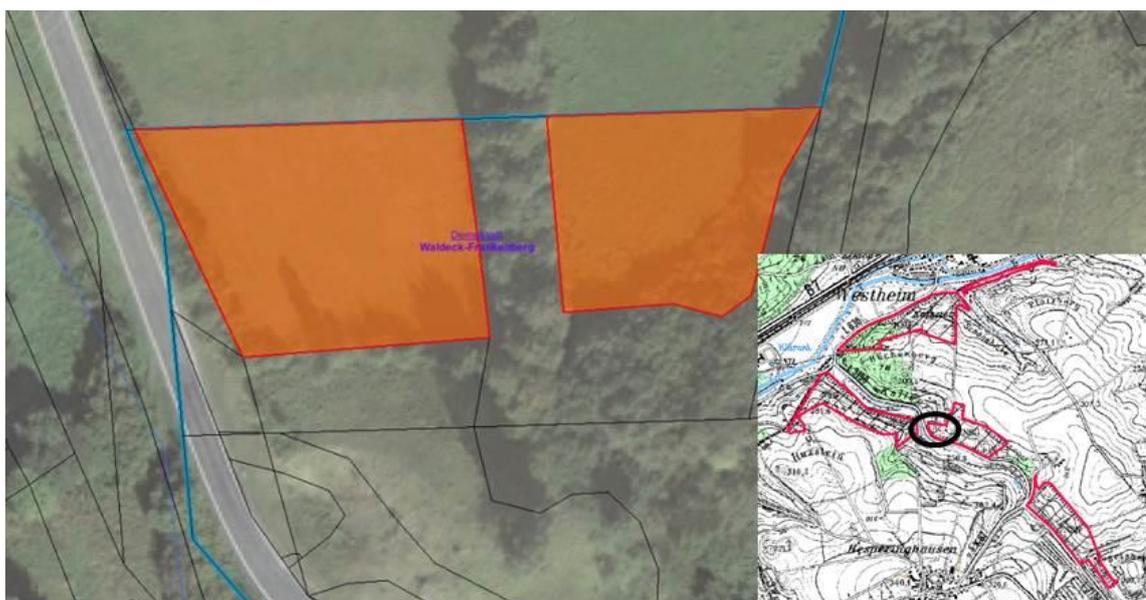
Teilgebiet 3

- Beweidung mit Schafen und einmalige Mahd im Spätsommer (im Westteil: Erhaltung!).....Maßnahmencodes: 01.02.08.02 und 01.02.01.01

- im Nordteil kleiner Streifen: Schafbeweidung..... Maßnahmcodex: 01.02.03.03
- Sukzession (siehe Karte) vergl. auch GDE Maßnahmcodex: 15.01.01
- Die Randfläche des Ackers bleibt als Pufferzone ohne Bearbeitung. Die NSG - VO (Düngeverbot,...) wird beachtet. Die genaue Grenze wird im Gelände mit großen Feldsteinen markiert..... Maßnahmcodex: 01.03.01



- Nutzung als Mähweide; dabei wird die NSG- VO (Düngeverbot) beachtet..... Maßnahmcodex: 01.02.02



Teilgebiet 4:

- Beweidung mit Rindern..... Maßnahmcodex 01.02.08.01

Die gesamte Fläche wird mit Rindern des Eigentümers im Sommerhalbjahr beweidet. Auf den befahrbaren Bereichen wird in manchen Jahren Heu gemacht (Karte siehe auf S. 16 unter Erhaltungsmaßnahmen).

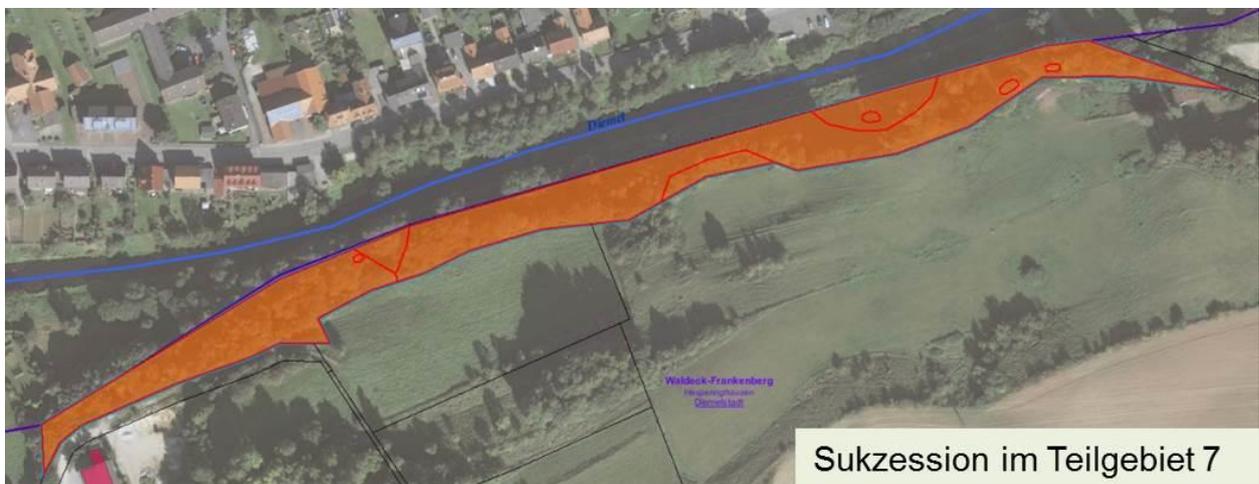
Teilgebiet 6:

- Beweidung mit Schafen..... Maßnahmcodex 01.02.03.03

Die gesamte offene Fläche wird im Sommerhalbjahr intensiv mit Schafen beweidet. Am günstigsten ist ein Zyklus, der sich nach der jeweiligen Witterung des Jahres richtet: Erster Durchgang Anfang Mai (vor der Orchideenblüte) und zweiter Durchgang im August/September (Karte siehe auf S. 17 unter Erhaltungsmaßnahmen).

Teilgebiet 7:

- Sukzession (vergl. auch GDE)..... Maßnahmcodex: 15.01.01



6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Kosten gesamt Soll	Ist-Kosten gesamt	Nächste Durchführung Jahr
2689	Beweidung mit Rindern	01.02.08.01.	Erhalt des LRT 6212 in den vorhandenen Wertstufen im TG 1	2	748,00	0,00	2015
2705	Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Erhalt der LRT *8160 und 8210 in TG 4 und 6	2	1.500,00	0,00	2016
2706	Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Erhalt der LRT 6212 und 6110; alle Teilgebiete	2	4.000,00	0,00	2015
2707	Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Offenland	01.10.	Erhalt der Hecken als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel (u.a. Neuntöter) und Insekten.	6	500,00	0,00	2015
2766	Beweidung mit Rindern	01.02.08.01.	Erhalt der Artenvielfalt und Offenhalten der Landschaft im TG 1	6	2.376,00	0,00	2015
2767	Nachbeweidung mit Schafen	01.02.02.03.	Erhalt der Wiesen und Abmagerung im TG 3	6	600,00	0,00	2015
2769	Beweidung mit Rindern (bestimmte Rassen)	01.02.03.01.	Erhaltungsmaßnahmen LRT und Pflegemaßnahmen in Biotopen Beweidung im TG 4	6	950,00	0,00	2015
2772	Unbegrenzte Sukzession	15.01.01.	unbeeinflusste Entwicklung ermöglichen	6	2.280,00	0,00	2015
2794	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Erhalt der Wiese im TG 6	6	1.075,00	0,00	2015
2881	Beweidung mit Rindern	01.02.08.01.	Erhalt der LRT in den vorhandenen Wertstufen im TG 4	2	525,00	0,00	2015
3090	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Erhalten des günstigen und sehr günstigen Zustandes des LRT 6212 im Teilgebiet 6	2	930,00	0,00	2015

3091	Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Vergrößerung des Flächenanteils von LRT 6210 zu ermöglichen.	5	6.400,00	0,00	2015
3092	Verbot des Lagerns/ Zeltens/ Feuermachens	06.01.04.	Erhalt des NSG	6	100,00	0,00	2015
3093	Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Offenland	01.10.	Orientierung und Schafehüten	6	500,00	0,00	2015
3541	Beweidung mit Rindern	01.02.08.01.	Freihalten der Wiesen außerhalb der LRT/ Verhindern der Sukzession	6	0,00	0,00	2015
3550	Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Vergrößern der wertvollen LRT - Flächen im Teilgebiet 3	5	11.250,00	0,00	2015
3554	Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Erweitern der LRT - Flächen im Teilgebiet 1	5	4.800,00	0,00	2015
3555	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Erhalt der Lebensraumtypen in den vorhandenen Wertstufen im TG 1	2	267,50	0,00	2015
3557	Leinenpflicht für Hunde	06.01.05.	Störungsminimierung	6	100,00	0,00	2015
3558	Absperrn/ Auszäunen von Flächen	06.02.05.	Kennlichmachen der Grenzen NSG	6	250,00	0,00	2015
3559	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	Erhalt der Wiese	1	0,00	0,00	2015
3560	Extensivierung auf Teilflächen/ Ackerrandstreifen	01.03.01.	Pufferstreifen und Abmagerung.	6	1.500,00	0,00	2015
3589	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Entwicklung LRT 6212 in TG 6	5	160,00	0,00	2015

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen der Mahd und Entbuschung haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung sollte zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie ist eine allgemeine Überwachung der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses durchzuführen.

Für die Wiederholungskartierung sowie für die eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein 6-jähriger Rhythmus angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben, sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint ebenfalls in einem 6-jährigen Rhythmus notwendig.

8 Literatur

- Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“, Büro für landschaftsökologische Analysen und Planungen AVENA, Marburg, im Auftrag des RP Kassel, November 2004
- Pflegeplan für das NSG und LSG Büchenberg und Platzberg, Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung im Auftrag des RP Kassel, 1993
- Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ vom 13. August 1993

9 Anhang

9.1 Kartenanhang

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

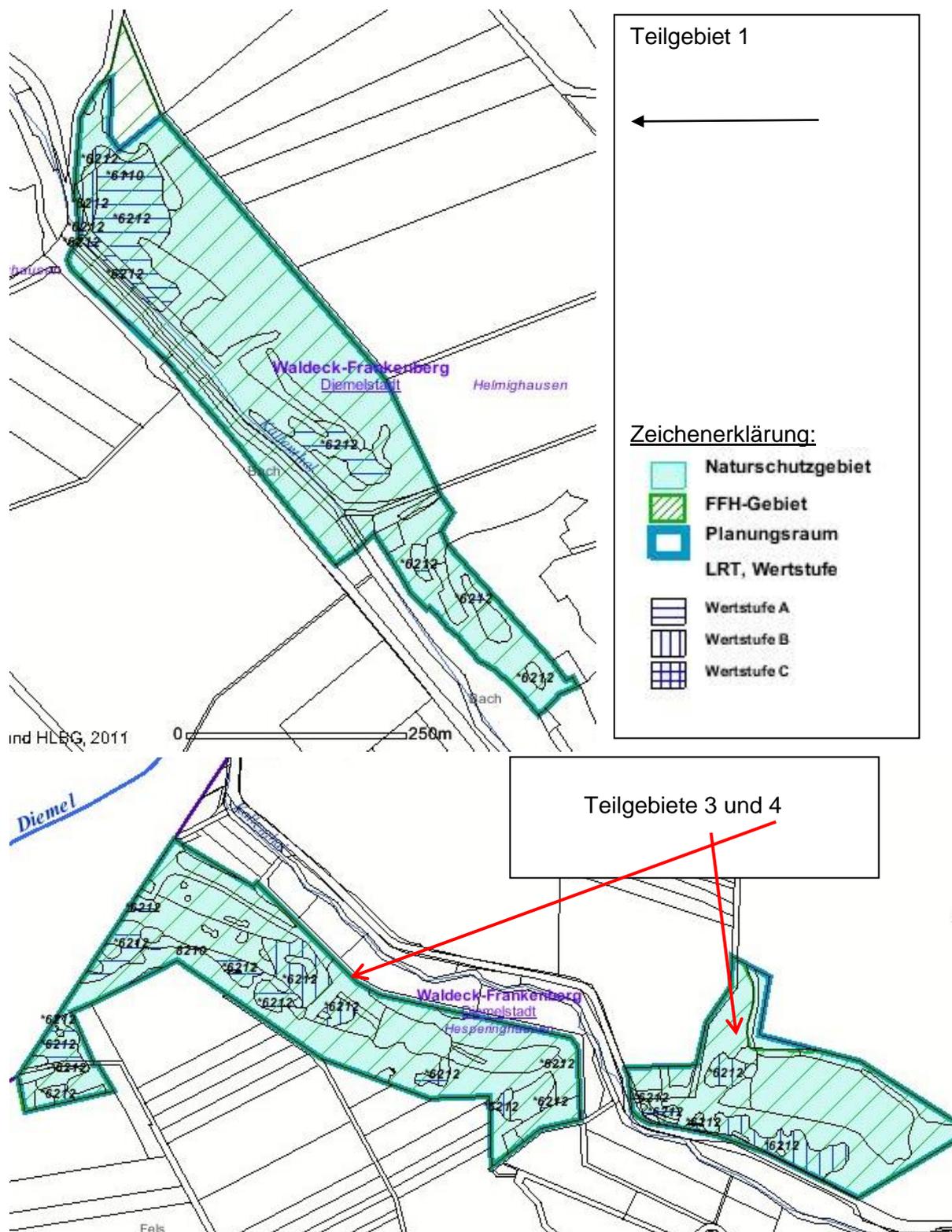
© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

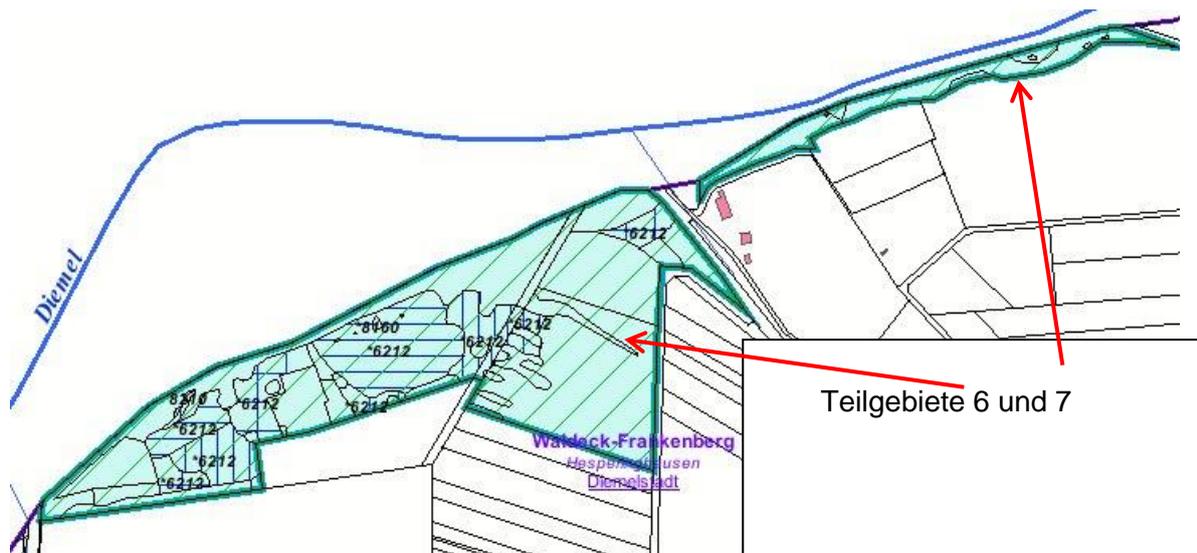
Karte Lebensraumtypen.....Seite 27

Karte Biooptypen.....Seite 28

Karte Flurbezeichnungen.....Seite 30

Lebensraumtypen



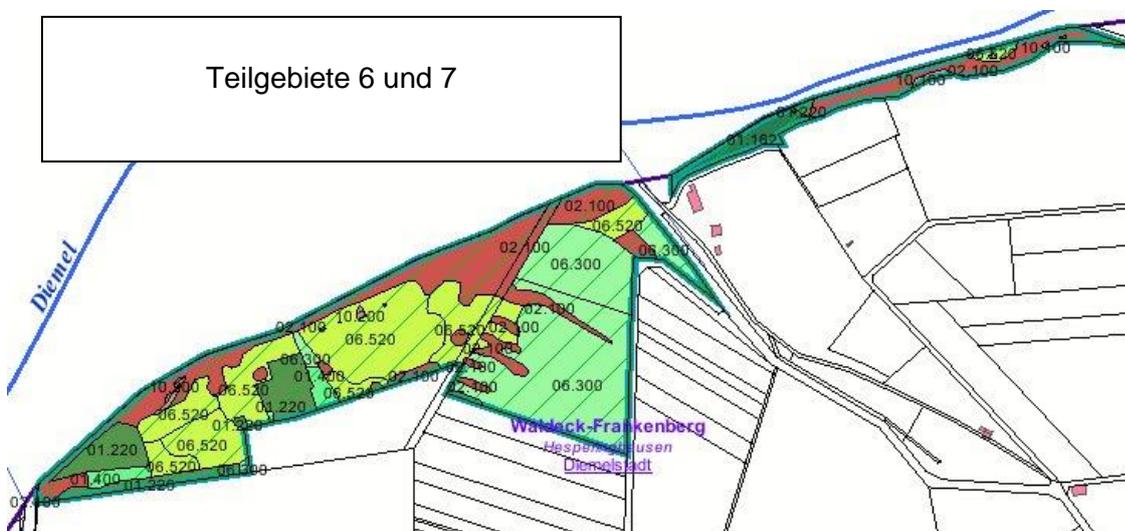
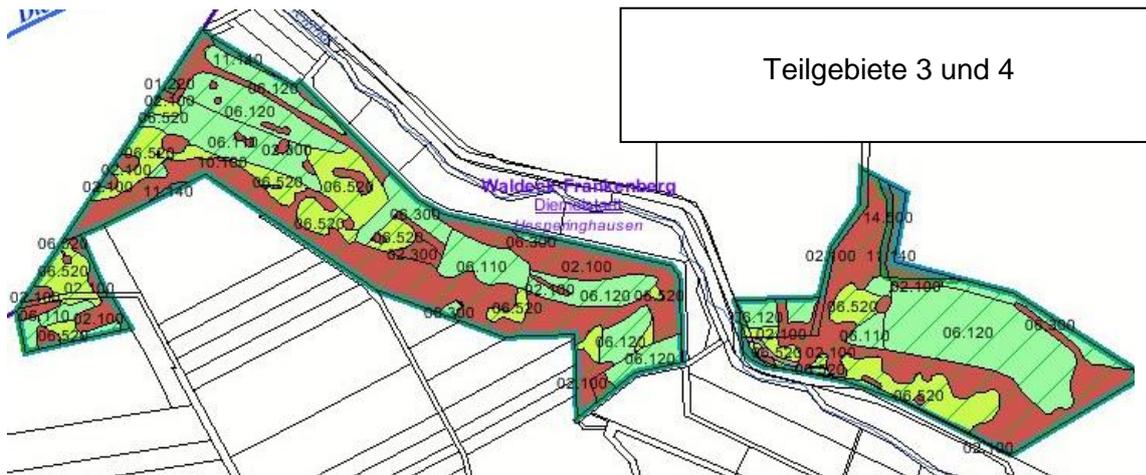


Biotoptypen:

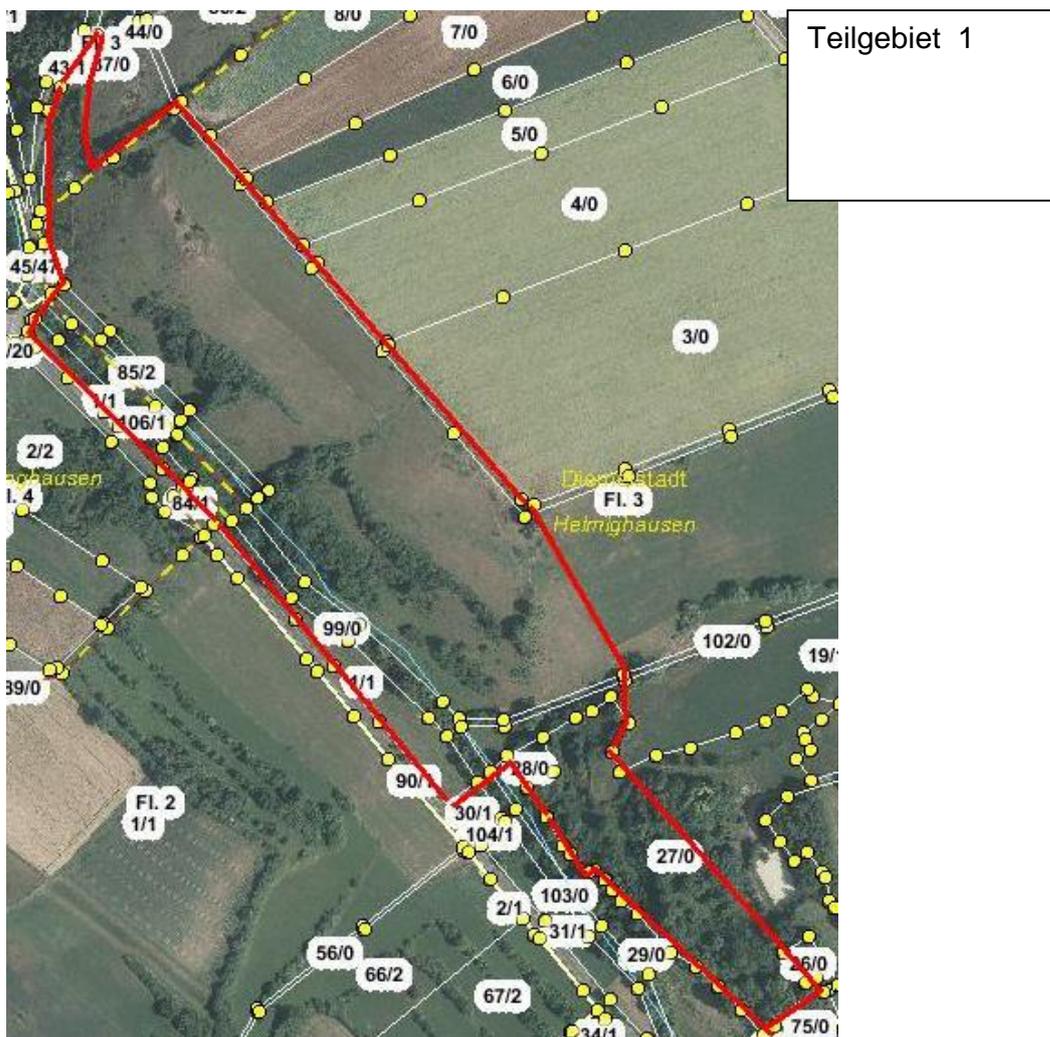
Zeichenerklärung:

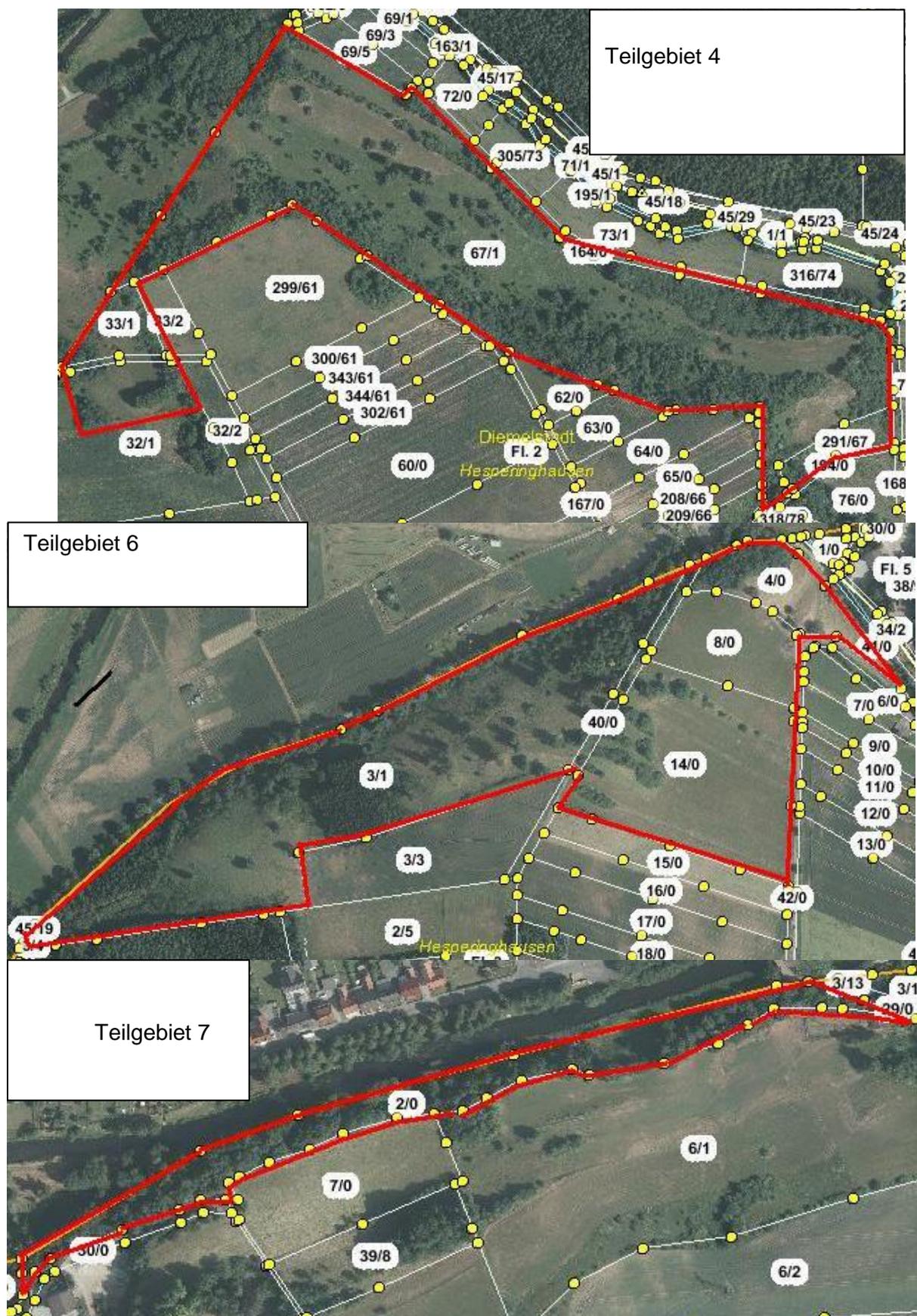


- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Planungsraum
- Biotoptyp
- Buchenwälder
- Eichenwälder
- Edellaubwälder
- Wassergeprägte Wälder
- Sonstige Laubwälder
- Nadelwald
- Gehölze
- Streuobst
- Ungefasste Quellen
- Fließgewässer
- Stehende Gewässer
- Grünland frischer Standorte
- Grünland feuchter Standorte
- Magerrasen und Heiden
- Salzwiesen
- Moore und Kleinseggensümpfe
- Fels- und Therophytenfluren
- Äcker, Ruderal- und Rebfluren
- Sonstige



Flurstücksbezeichnungen:





9.2 Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ vom 13. August 1993

Nr. 41

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 11. Oktober 1993

Seite 2545

982 KASSEL

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ vom 13. August 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die nördlich der Ortschaft Hesperinghausen gelegenen Magerrasenflächen sowie die angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ liegt in den Gemarkungen Hesperinghausen und Helmighausen der Stadt Diemelstadt im Landkreis Waldeck-Frankenberg.
- (3) Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen landwirtschaftlich genutzte flachgründige Acker- und Grünlandbereiche, Heckenlandschaften und Waldflächen. Sie haben eine Größe von 71,6 ha.
- (4) Die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen Halbtrockenrasenstandorte, Heckenbereiche, Feldgehölze und

Streuobstwiesen mit einigen angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandbereichen. Sie haben eine Größe von 42,1 ha.

(5) Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der die Naturschutzgebietsteile schraffiert dargestellt sind.

(6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist und die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile schraffiert dargestellt sind. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

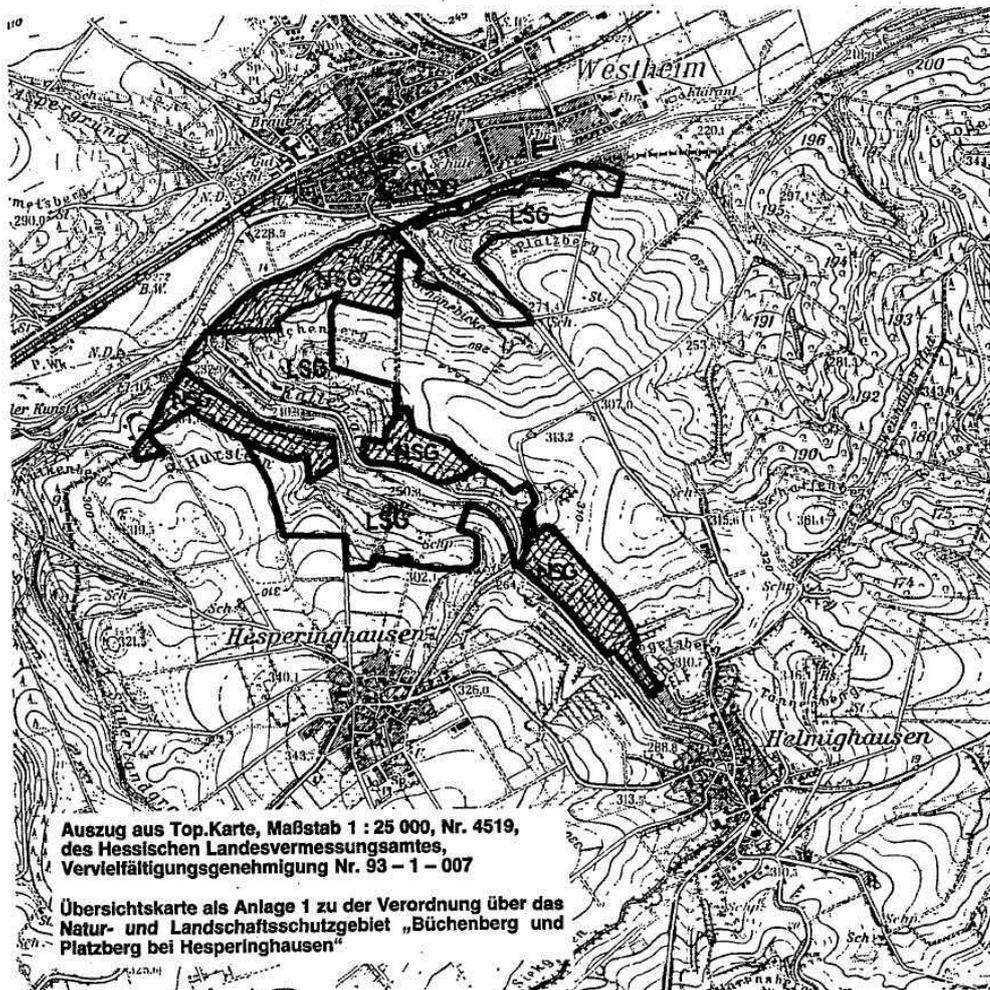
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Magerrasenflächen mit seltenen, vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten, die angrenzenden Grünlandbereiche mit Heckenstrukturen und die Waldflächen zu erhalten, dauerhaft zu sichern und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile oder deren Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen,



ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, zu baden, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Modellschiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume zu beschädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem Schutzzweck nach § 2

zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen Abs. 1 ist die obere Naturschutzbehörde.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände sowie der erforderliche Pflegerückschnitt von Obstbäumen und Hecken sowie Ersatzpflanzungen mit alten Hochstammobstsorten;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zum Aufbau und zur Erhaltung standortgemäßer, strukturreicher Laubmischwälder;
 - b) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume;
 - c) Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege standortgerechter, bachbegleitender Gehölzsäume

unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art jedoch unter der in § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkung;
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit der Zielsetzung, Bestockungen nicht heimischer Baumarten in naturnahe Laubmischwälder umzuwandeln;
3. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschafts- und Wanderwege;
4. die Errichtung von Weidezäunen und die Beseitigung, Änderung oder Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepaßter Form;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen;
6. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge.

§ 6

(1) Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 zu versagen, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;

5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
 8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
 9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, badet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Modellschiffe einsetzt;
 10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
 11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
 13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
 14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
 15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig:
1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenschätze abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsch, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet sowie nicht heimische Gehölze anpflanzt;
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
 8. Kraftfahrzeuge entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 wäscht oder pflegt;
 9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
 10. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 ausübt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. August 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 41/1993 S. 2545

9.3 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen

Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biototypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Lebensraumtypen: siehe unter **Prioritäre Arten**

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: der Begriff der „nachhaltigen Entwicklung“ ist nicht eindeutig definiert und basiert auf der Vorstellung, dass die heute bekannten Rohstoffvorkommen endlich seien und auch in Zukunft auf die heute bekannte Art genutzt werden sollen. Konsequenterweise umgesetzt kommt die technologische Entwicklung der Menschheit zum Erliegen; bleibt man in der Entwicklung stehen, treibt man zurück (in's Mittelalter oder die Steinzeit!)

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz

einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.